



15.456 Parlamentarische Initiative

Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch: **Kanton Luzern**

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern	

1a. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nichtberufsmässiger Kategorien erst ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen und nicht wie heute ab dem 70. Altersjahr?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN → bitte Frage 1b beantworten	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	--	--

Folgende Punkte sind uns in diesem Zusammenhang wichtig:

- Die ärztlichen Kontrollen müssen bestimmten Qualitätsanforderungen genügen und somit für die Frage der Fahrtauglichkeit verlässliche Ergebnisse liefern. Zurzeit scheint es noch öfters vorzukommen, dass die Hausärztin oder der Hausarzt routinemässig und gestützt auf pauschale Feststellungen eine Beurteilung vornimmt.
- Es wird zudem von Hausärztinnen und Hausärzten erwartet, dass sie gesundheitliche Probleme von Patientinnen und Patienten betreffend deren Fahrtauglichkeit ansprechen und melden, auch wenn das 75. Altersjahr noch nicht erreicht ist.

Für den Vollzug der geplanten Neuregelung ist es unerlässlich, dass klare und umfassende Übergangsbestimmungen geschaffen werden. Insbesondere folgende Themen sind zu regeln:

- Für Personen zwischen 70 und 75 Jahren, welche aufgrund der altrechtlichen medizinischen Kontrolluntersuchungen bereits Auflagen und/oder verkürzten Kontrollintervallen unterliegen, sollen die Vorkehrungen weiterhin gelten. Die Neuerung darf aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht zum Wegfall oder zur Sistierung bis zum 75. Altersjahr führen.
- Wir regen zudem an, dass im Rahmen der geplanten Neuregelung die bisherigen Fristen- und Intervallbestimmungen konkretisiert werden (Art. 15d Abs. 2 SVG, Art. 27 VZV). Die geltenden Bestimmungen führen sowohl innerkantonal als auch interkantonal regelmässig zu Rechtsunsicherheiten.

1b. Lehnen Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze generell ab oder befürworten Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze um weniger als fünf Jahre, beispielsweise auf 73 Jahre?		
<input type="checkbox"/> Mit Erhöhung auf Jahre einverstanden	<input type="checkbox"/> Generell dagegen (Beibehaltung 70. Altersjahr)	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
2a. An die kantonalen Vollzugsbehörden: Falls das Parlament die Heraufsetzung der Alterslimite beschliesst, legt der Bundesrat anschliessend fest, wann diese in Kraft tritt. Können Sie die nötigen Umsetzungsarbeiten wie Informatikanpassungen rechtzeitig vornehmen, so dass die neue Regelung ein halbes Jahr nach diesem Bundesratsbeschluss in Kraft treten könnte (voraussichtlich Mitte 2018)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN → bitte begründen und Frage 2b beantworten	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Die Umsetzung der Massnahme benötigt im Minimum sechs Monate Zeit. Sie kann nach aktuellem Wissensstand jedoch nicht auf jeden beliebigen Zeitpunkt hin erfolgen. Es bestehen Abhängigkeiten zu den Releasezyklen zweier Applikationen (V09 und V20).		
2b. Wenn nein: Wie viel Zeit benötigen Sie nach dem Bundesratsbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Regelung?		